

15. Feb. 1965

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

21

Gesetz: TO.K § 23 mit ADO Nr. 17; ZPO § 416

Leitsätze:

1. Der Dienstherr hat die Möglichkeit, die Voraussetzungen eines auf einer "Kann-Bestimmung" beruhenden Anspruchs einzuschränken, wenn die Einschränkung sachlich gerechtfertigt ist und generell vorgenommen wird. Weitere Voraussetzung ist, daß der Dienstherr die Einschränkung den betroffenen Arbeitnehmern in geeigneter Form bekanntgibt (Bestätigung von BAG AP Nr. 1 zu § 16 TO.A, Nr. 1 zu § 17 TO.A und Nr. 7 zu § 22 TO.A).
2. Die Bekanntgabe ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es kommt entscheidend darauf an, was jeweils üblich ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 26/64

Urteil des BAG vom 15. Februar 1965

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 15. Februar 1965

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. Februar 1965
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die
Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundes-
richter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter
Donnig und Engel für Recht erkannt:

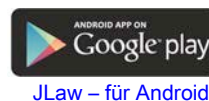
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 19. Dezember 1963 - 4 Sa 52/63 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war als Orchestermusiker beim W
Staatstheater angestellt. Am 31. März 1961 ist er
wegen dauernder Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausge-
schieden. Der Beklagte hat ihm nach Nr. 17 ADO zu § 23
TO.K Übergangsgeld in Höhe von 16 Vierteln der Monatsver-
gütung gezahlt. Dabei hat der Beklagte das Übergangsgeld
um 2.471,60 DM gekürzt; das ist der Betrag, den der Kläger
für die Dauer von 4 Monaten aus der gesetzlichen Rentenver-
sicherung und aus der Zusatzversicherung bei der Ver-
sorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester erhalten
hat.

Der Kläger meint, daß der Beklagte seine Rente aus
der Angestelltenversicherung und aus der Zusatzversicherung
nicht auf das Übergangsgeld hätte anrechnen dürfen. Er
hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrag,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger
2.471,60 DM nebst 4 % Zinsen seit 1. April 1961
zu bezahlen.

Das Land hat Abweisung der Klage beantragt. Es ist
der Ansicht, daß es die Renten des Klägers zu Recht auf
das Übergangsgeld angerechnet habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das
Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Landes das
Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abge-
wiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Bundes-
arbeitsgericht durch - das nicht veröffentlichte - Urteil
vom 9. September 1963, 3 AZR 90/63, das Urteil des
Landesarbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit
an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Landes-
arbeitsgericht hat nach Beweiserhebung die Klage
wiederum abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision bittet der Kläger,
die Berufung des verklagten Landes gegen das erst-
instanzliche Urteil zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

21

Das Bundesarbeitsgericht hat im Urteil vom 9. September 1963 ausgeführt, daß für das Übergangsgeld des Klägers Nr. 17 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für die Musiker der Deutschen Kulturorchester zu § 23 der Kulturorchestertarifordnung (TO.K) maßgeblich ist in Verbindung mit der ADO zu § 16 TO.A. ADO Nr. 17 zu § 23 TO.K verweist hinsichtlich des Übergangsgeldes auf die Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 13 der ADO zu § 16 TO.A. Die Bestimmungen über die Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das Übergangsgeld, auf die sich der Beklagte beruft, stehen in Nr. 5 der ADO zu § 16 TO.A, und gerade diese Nr. 5 ist in der ADO zu § 23 TO.K nicht in Bezug genommen.

Nun ist allerdings der Rechtsanspruch auf das Übergangsgeld ausgeschlossen (ADO Nr. 1 Abs. 7 zu § 16 TO.A, die in ADO Nr. 17 zu § 23 TO.K in Bezug genommen ist). Hierzu wird im Urteil vom 9. September 1963 im Anschluß an BAG AP Nr. 1 zu § 16 TO.A, Nr. 1 zu § 17 TO.A und Nr. 7 zu § 22 TO.A gesagt, der Ausschluß des Rechtsanspruchs könne nicht bedeuten, daß die Klagbarkeit entfielen. Ebensowenig dürfe der Dienstherr einzelne Bedienstete nach Belieben von den Leistungen ausnehmen. Vielmehr konkretisierten die Allgemeinen Dienstordnungen zu § 23 TO.K und zu § 16 TO.A die Fürsorgepflicht des Dienstherrn mit der Folge, daß dieser grundsätzlich gehalten sei, Übergangsgeld nach Maßgabe dieser Vorschrift zu zahlen. Er dürfe nicht ohne weiteres die Leistung unter Berufung auf den Ausschluß des Rechtsanspruchs verweigern. Andererseits behalte aber der Ausschluß des Rechtsanspruchs seine Bedeutung. Der Dienstherr könne nämlich die Leistung gegenüber der gesetzlichen Vorschrift einschränken. Er müsse dabei nur bestimmte Voraussetzungen beachten. Er müsse nämlich erstens die Einschränkung generell fassen; er dürfe also nicht im Einzelfall von



der Regel abweichen. Zweitens müsse die Einschränkung auf sachlich anerkennenswerten Gründen beruhen. Beide Voraussetzungen seien hier gegeben. Das verklagte Land habe einen sachlichen Grund für die Anrechnung der Sozialversicherungsrente gegeben. Denn mit dieser Anrechnung solle die Gleichbehandlung hergestellt werden zwischen den Orchestermusikern und der großen Zahl der Angestellten des öffentlichen Dienstes, die unter die TO.A und heute unter den BAT fallen. Dieser Grund verdiene Anerkennung; denn seit der Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt im Jahre 1953 - bis dahin wurde das Übergangsgeld bei der Berechnung der Zusatzrente berücksichtigt - sei diese unterschiedliche Behandlung nicht mehr gerechtfertigt. Das Land habe auch die Einschränkung der Zahlung von Übergangsgeld, nämlich die Anrechnung der Angestelltenrente und der Zusatzrente, auch generell vorgenommen. Der Kläger habe selbst nicht vorgetragen, daß nur bei ihm eine Ausnahme gemacht worden wäre.

Das Land habe aber noch ein weiteres Erfordernis beachten müssen, wenn es die Zahlung von Übergangsgeld gegenüber ADO Nr. 17 zu § 23 TO.K durch Anrechnung der Angestellten- und der Zusatzrente einschränken wollte. Ein Abweichen von der in der ADO gesetzten Regel sei nämlich nur dann möglich, wenn der einzelne öffentliche Dienstherr seinen Willen hierzu ausdrücklich in geeigneter Form und mit Geltung für alle Angestellten des Betriebes oder der Verwaltung bekanntgegeben habe. Fehle es an einer solchen Erklärung des Dienstherrn, so dürfe sich der Arbeitnehmer darauf verlassen, daß er entsprechend den allgemein geltenden Rechtsvorschriften der ADO behandelt werde und demzufolge auch das Übergangsgeld ungekürzt erhalte, wenn die Voraussetzungen erfüllt seien.

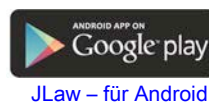
Diese Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bindet das Berufungsgericht (§ 565 Abs. 2 ZPO); auch der er-



kennende Senat ist daran gebunden. Es kommt mithin nur noch darauf an, ob das verklagte Land seine Absicht, bei der Berechnung des Übergangsgeldes gemäß ADO Nr. 17 zu § 23 TO.K die Angestelltenrente und die Zusatzrente anzurechnen, den betroffenen Orchestermitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben hat.

Hierzu hat das Landesarbeitsgericht aufgrund einer eingehenden Beweiswürdigung festgestellt, daß der im Fall G , dem ersten Versorgungsfall gemäß § 23 TO.K nach der Satzungsänderung von 1953, ergangene ablehnende Bescheid des Finanzministeriums vom 16. August 1960 von der Theaterintendanz am 15. September 1960 dem Orchestervorstand zur Kenntnis gebracht wurde und daß die Frage sodann in den Jahresversammlungen von 1959 und von 1960 behandelt worden ist. Das Landesarbeitsgericht beruft sich hierzu auf die Protokolle der Jahresversammlungen. Die Revision meint zu Unrecht, ein solcher "Urkundenbeweis" sei wegen § 416 ZPO nicht zulässig. § 416 ZPO gibt zwar eine zwingende gesetzliche Beweisregel nur dahin, daß Privaturkunden, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür liefern, daß die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. Dies schließt aber nicht aus, daß daneben und darüber hinaus private Urkunden der freien Beweiswürdigung durch das Gericht nach § 286 ZPO unterliegen. Dafür, daß dem Landesarbeitsgericht bei der Würdigung der Protokolle Verfahrensfehler unterlaufen wären, hat die Revision nichts vorgetragen.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter festgestellt, daß der Kläger an diesen Jahresversammlungen teilgenommen hat. Es hat damit als erwiesen angesehen, daß die TO.K-Angestelltenschaft des W Staats-theaters und insbesondere auch der Kläger selbst davon Kenntnis genommen hat, das Übergangsgeld werde künftig



um die Versicherungsbeträge gekürzt ausbezahlt. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen hat die Revision Verfahrensrügen nicht erhoben.

In der Bekanntgabe an den Orchestervorstand und in der Erörterung auf den Jahresversammlungen sieht das Landesarbeitsgericht mit Recht eine Bekanntgabe an die betroffenen Orchestermusiker, zu denen auch der Kläger gehörte, in geeigneter Form. Durch das Erfordernis der Bekanntgabe soll Willkür in der Handhabung verhindert und für Klarheit gesorgt werden. Eine bestimmte Form - etwa nur Umlaufverfahren oder Aushang am Schwarzen Brett oder Abdruck in dienstlichen Nachrichten - kann nicht verlangt werden. Welche Art der Bekanntmachung der Forderung nach Klarheit am besten genügt, kann von Fall zu Fall verschieden sein. Es kommt dabei entscheidend darauf an, was jeweils üblich ist. Auch eine mündliche Bekanntmachung, etwa in der Personalversammlung oder, wie hier, in der Orchesterversammlung, kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend sagt, ausreichen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Orchestervorstand eine organisch gewachsene Einrichtung, die die Interessen des Orchesters wahrnimmt und dieses repräsentiert. Der Orchestervorstand ist auch in § 4 Abs. 3 TO.K verankert. Unter diesen Umständen ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der im Fall G ergangene Bescheid den Musikern über den Orchestervorstand zur Kenntnis gebracht wurde. Da der Orchestervorstand die Mitteilung tatsächlich bekanntgegeben hat, kommt es - entgegen der Revision - auch nicht darauf an, ob das Land ihm dies besonders aufgetragen hatte. Wie die Rechtslage wäre, wenn der Orchestervorstand die Bekanntgabe versäumt hätte, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Mithin hat der Beklagte den an die Bekanntmachung zu stellenden Anforderungen genügt. Folglich hat das Landesarbeitsgericht die Klage mit Recht abgewiesen, und der Kläger konnte mit der Revision keinen Erfolg haben.

gez. Dr. Stumpf

Donnig

Hilger

Engel

Bundesrichter

Dr. Gröninger ist durch
Urlaub an der Unterschrift verhindert

Dr. Stumpf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)